

# Inhaltliche Fragen der computergestützten Normpublikation

*Alexander Konzelmann*

*Richard Boorberg Verlag Stuttgart  
a.konzelmann@boorberg.de*

**Schlagworte:** Normtext, Rechtsvorschriften, Publikation, Datenbank, Amtlichkeit, Unverbindlichkeit, Referenztext, Automatisierbarkeit, Mehrdeutigkeit, Geltungsdaten, Auslegungsbedarf, Anmerkungen, Ergänzungen

**Abstract:** Die rechnergestützte Edition konsolidierter Rechtsvorschriften hat wie die klassische Produktion damit umzugehen, dass Normgeber interpretationsbedürftige Aussagen treffen. Dieser Befund trifft speziell auf den Wortlaut der Vorschriften selbst und auf In-Kraft-Tretens-Zeitpunkte zu. Daher benötigen Datensammlungen eines Verlages bereits im der Produktion vorgelagerten Bereich der Referenztexte ein „Rechtfertigungsfeld“ zur transparenten Dokumentation von Entscheidungen über die wiedergegebene Textversion; die Informationen hieraus gehören bei der Produktion in redaktionelle Anmerkungen. Die entstehenden Kunsttexte sind zwar als Loseblattsammlung, CD-ROM oder Internetangebot besser konsumierbar als die amtlichen Urtexte, aber im Normalfall unverbindlich.

Häufig werden der juristischen Öffentlichkeit als Ergänzung zu amtlichen Veröffentlichungen von privater Seite besorgte Editionen von Rechtsvorschriften angeboten: Sei es die berufsspezifische Zusammenstellung einer solchen Sammlung von Vorschriften, sei es ihr aktueller Bereinigungsstand, sei es die Erschließung durch Verzeichnisse und Register oder die Nutzbarkeit im PC anstelle eines bloßen Papierabdrucks. Auch wenn solche Verlagszeugnisse keine Kommentare enthalten, sondern ausdrücklich nur die amtlichen Inhalte wiedergeben, werden sie von der Fachwelt als Arbeitsmittel akzeptiert. In Deutschland werden Gesetze durch rote Loseblattwerke der Privatwirtschaft symbolisiert, nicht etwa durch Jahressbände des Bundesgesetzblattes.

## 1. Private und amtliche Rechtstexte

Das erste sich hierbei aufdrängende Problem scheint jedoch ignoriert zu werden: niemand stört sich ernsthaft daran, dass privatwirtschaftlich publizierte Rechtstexte im Normalfall unverbindlich sind. Einzig verbindliche Quelle sind die amtlichen, von der verfassungsrechtlich zustän-

digen Stelle verkündeten Rechtsvorschriften in der Form, wie sie von den jeweiligen Normgebern beschlossen worden sind. Oft handelt es sich dabei um Änderungsanweisungen, nicht um konsolidierte Texte. Selbst wenn amtlich konsolidierte Lesetexte angeboten werden, sind diese meist explizit unverbindlich, wie die deutsche „Bekanntmachung der Neufassung“, amtliche Bereinigte Sammlungen oder das Angebot „konsolidierte Texte“ der Europäischen Union im Internet<sup>1</sup>, wobei als wichtige Ausnahme die Schweizerische Bundesrechtssammlung<sup>2</sup> zu nennen ist.

Ausnahmsweise jedoch können auch juristische Personen des Privatrechts die verbindliche Quelle für Rechtsvorschriften sein, wenn sie mit dieser Aufgabe öffentlich beliehen werden. Es gibt durchaus Verwaltungsanweisungen, die originär und verbindlich in privaten Vorschriften-sammlungen herausgegeben werden. Der offizielle Text von umsatzsteuerrechtlichen Anweisungen des Bundesfinanzministeriums findet sich in einem Werk des Erich Schmidt Verlages. Das Deutsche Institut für Normung ist privat, ebenso der Beuth-Verlag, der die Arbeitsergebnisse vertreibt. Das Bundesgesetzblatt wird von einer GmbH erstellt und vertrieben, allerdings gibt es eine zuständige Redaktion in der Exekutive. In Norwegen gibt die Stiftung „Lovdata“ halbjährlich das konsolidierte nationale Recht in einer faktisch als authentisch angesehenen Ausgabe heraus.<sup>3</sup>

Im Normalfall jedoch hat sich eine private Normpublikation nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen neben den amtlichen Veröffentlichungen zu etablieren und kann nicht mit dem Amtssiegel werben.

## 2. Herkömmliche und digitale Produktionswege

Investitionen in eine zeitgemäße computergestützte Vorschriftenredaktion lohnen sich nur, wenn eine stets aktuelle zentrale Datenbasis entsteht, die in unterschiedlicher Weise genutzt werden kann. Die Umsetzung gesetzgeberischer Änderungsanweisungen hat deshalb im Unterschied zur klassischen Vorgehensweise unmittelbar nach der Publikation zu erfolgen, auch wenn momentan keine spezifische Produktion ansteht. Naturgemäß stellen sich die klassischen Fragen der Gültigkeit und der

---

<sup>1</sup> <http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/index1.html>.

<sup>2</sup> <http://admin.ch/ch/d/sr/sr.html>.

<sup>3</sup> *Bing*, Legal Text Retrieval and Information Services; in: *Bing/Torv* (eds) 25 years Anniversary Anthology Research Center for Computers and Law, Tano, Oslo 1995, 525-585.

Wortlautfeststellung deshalb auch bereits zu diesem Zeitpunkt und mit einer größeren Deutlichkeit, weil die Lösungen in strenge, von der digitalen Umwelt vorgegebene Strukturen passen müssen.

Die rechnergestützte Publikation von Rechtsvorschriften erfordert in einem sehr frühen Produktionsstadium eindeutige inhaltliche Festlegungen, und zwar unabhängig davon, ob letztlich dem Konsumenten ein elektronisches oder papiergebundenes Produkt angeboten werden soll. Eine sinnvolle elektronische Produktionsschiene ist nämlich ziemlich lange unabhängig vom letztlich angestrebten Präsentationsmedium. Der Verlag braucht eine elektronische „Mutter“-Version jedes Vorschriftentextes in einer Datenbank, die er aktuell halten muss. Will er eine CD, ein Online-Angebot, eine Broschüre oder eine Nachlieferung für eine Loseblattsammlung herstellen, dann greift er auf diesen Referenztext zu und schickt ihn durch einen vorbereiteten Publikationsablauf („workflow“), der ihn im gewünschten Medium mit dem aktuellen (oder gewählten) Geltungsstand darstellt. Die wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Trennung der inhaltlich-redaktionellen Arbeit am Vorschriftentext einerseits von der Erstellung eines konkreten Produktes andererseits birgt auch einen Nachteil. Der Verlag kann seinen Redakteuren nicht, ohne den gesamten Termin- und Kostenplan zu opfern, erlauben, dass nach Redaktionsschluss an einer Druckplatte, einer PDF-Belichtungsdatei, einem abgegrenzten CD- oder Web-Server-Datenbestand Korrekturen oder gar Ergänzungen vorgenommen werden. Nicht nur würde ein automatisierter Prozess durch einen teuren und für neue Fehler anfälligen händischen ersetzt, sondern typischerweise würde auch vergessen, dieselbe Korrektur in den Referenztexten auszuführen. Dorthin gehört sie aber ausschließlich.

### **3. Es kann nur einen geben**

Für eine sichere Produktion von Vorschriftensammlungen gilt das Prinzip: Es kann pro Geltungsstand nur einen einzigen Referenztext geben.

Bereits mit dieser Bedingung überfordert man erfahrungsgemäß den Computer. Zwar könnte man daran denken, elektronische Versionen von amtlichen Verkündungsblättern automatisch auf die stets formelhaft auftretenden Änderungsanweisungen „Paragraph x Abs. y wird wie folgt geändert/neu gefasst/gestrichen.“, „In Ziffer 2 wird das Wort A durch die Worte BCD ersetzt“ etc. zu durchsuchen und mit Methoden der Computerlinguistik solche Anweisungen automatisiert auszuwerten und umzu-

setzen. Es kommen aber widersprüchliche Anweisungen vor, deren Auflösung humanjuristischen Sachverstand erfordert.

Als Beispiel mag die Bayerische Verfassung dienen. Ein Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senates vom 20.2.1998<sup>4</sup> änderte die Verfassung in den Art.n 34 bis 42, 68, 71 und 179, die sich mit dem abzuschaffenden Senat befassten. Das Gesetz übersah, dass außerdem Art. 111a Abs. 2 Satz 3 dem Senat ein Mitspracherecht im Bayerischen Rundfunkbeirat gibt, und ließ diese Vorschrift unberührt. Das Gesetz trat am 1.1.2000 in Kraft. Die Bayerische Staatsregierung wollte aber ihre Bürger besonders gut informieren und betrat legislatives Neuland mit einer Bekanntmachung der Neufassung der Landesverfassung.<sup>5</sup> In Deutschland sind ministerielle Neubekanntmachungen zwar verfassungsrechtlich unverbindlich, weil sie nicht vom Normgeber herrühren.<sup>6</sup> Aber sie finden sich im amtlichen Verkündungsorgan und werden als quasi-authentische Lesehilfe für geänderte Rechtsvorschriften genutzt, genießen also faktisch hohe Autorität. Dass eine Regierung den Verfassungsgeber in dieser Form „vertritt“, ist dennoch zumindest ungewöhnlich. Die Regierung hat den Art. 111a nicht übersehen und auch in zwei amtlichen Fußnoten<sup>7</sup> auf die Folgeänderung in dieser Vorschrift hingewiesen. Außerdem hat sie die Bekanntmachung der Neufassung zu einem Zeitpunkt publiziert, zu dem es noch über ein Jahr bis zum In-Kraft-Treten der darin eingearbeiteten Änderungen dauern sollte. Wenn jetzt ein Verlag die formell korrekte, vom Verfassungsgeber herrührende Verfassung ohne Fußnote und mit Mitspracherecht des abgeschafften Senates publiziert, muss er mit aufmerksamen Kunden rechnen, die eine Mängelrüge erheben und als Beleg die amtliche Bekanntmachung der Neufassung entgegenhalten. Prophylaktisch kann der intendierte Text (in welchem auch Art. 111a geändert ist) publiziert werden, zusammen mit einer redaktionellen Anmerkung: „Text der Bekanntmachung der Neufassung; die Änderung des Art. 111a Abs. 2 S. 3 hat bisher keine gesetzliche Grundlage.“ Auf die Frage, ob denn der Bayerische Rundfunkbeirat in allen Sitzungen seit dem 1.1.2000 beschlussfähig war und die Mehrheiten korrekt berechnet worden sind, sei nur am Rande verwiesen.

---

<sup>4</sup> BayGVBl. S. 42.

<sup>5</sup> BayGVBl. 1998 S. 991 ff.

<sup>6</sup> BVerfGE 14 S. 250; 18 S. 391.

<sup>7</sup> BayGVBl. 1998 S. 995 und 1003.

Aktuell ist das sogenannte Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000<sup>8</sup>, welches auch noch etwas anderes zu glätten hatte: Sowohl ein Gesetz vom 14. Juli 2000<sup>9</sup> als auch eines vom 23. Oktober 2000<sup>10</sup> hatten einen Abs. „24a“ in § 52 des Einkommensteuergesetzes eingefügt. Auch hier sträubt sich die Informationstechnik, zwei identisch bezeichnete Informationseinheiten mit gleichzeitiger Geltung aber unterschiedlichem Inhalt zu speichern. Windows fragt „Überschreiben?“. Der Gesetzgeber half sich mit der Einführung einer Pseudo-Differenzierung:

„Abs. 24a in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 wird Abs. 24b und wie folgt gefasst: ...“

Ein weiteres Beispiel für widersprüchliche Änderungsgesetzgebung war § 308 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Diesen Abs. und einen Abs. 4 fügte ein Gesetz vom 18.6.1997<sup>11</sup> mit Wirkung vom 1.7.1998 an. Ein weitgefächertes Artikelgesetz vom 16.12.1997<sup>12</sup> mit Inkraft-Treten am Tage nach der Veröffentlichung, bestimmte in Art. 1 aber, dass ein völlig anders lautender Text Abs. 3 des § 308 werden sollte. Dieses Gesetz gab an keiner Stelle an, was mit den bereits eingefügten, aber noch nicht in Kraft getretenen Absätzen 3 und 4 geschehen sollte. Bis zur impliziten Verschiebung dieser Absätze nach hinten<sup>13</sup> gab es den Abs. 3 zwei Mal, was die automatische Verarbeitung wegen mehrdeutiger Zitierung hinderte.

Verwirrung stiftet auch die Änderung einer bereits erloschenen Vorschrift. Art. 1 des Gesetzes vom 19.7.1995<sup>14</sup> hatte in das Bundesimmissionschutzgesetz die Paragraphen 40a ff eingefügt, in welchen es um Fahrverbote bei hohen Ozonkonzentrationen ging. Da es sich thematisch um eine Länderkompetenz handelte, die nur wegen der Dringlichkeit vorübergehend vom Bund in Anspruch genommen werden sollte, bestimmte dieselbe Vorschrift in § 74 Satz 3 des BImSchG:

---

<sup>8</sup> dBGBl. I 2000 S. 1790.

<sup>9</sup> dBGBl. I 2000 S. 1034.

<sup>10</sup> dBGBl. I 2000 S. 1433.

<sup>11</sup> dBGBl. I 1997 S. 1430.

<sup>12</sup> dBGBl. I 1997 S. 2970.

<sup>13</sup> Eine Änderung in dBGBl. I 1999 S. 1632 setzt einen existenten Abs. 5 voraus.

<sup>14</sup> dBGBl. I 1995 S. 930.

„Die §§ 40a bis 40e und § 62a sowie der Anhang treten am 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

Daran änderte sich nichts mehr. Nichtsdestotrotz beließen Verlage die Vorschriften länger in ihren Textausgaben und der Bundesgesetzgeber gab dem bereits außer Kraft befindlichen § 40b Abs. 1 Satz 1 eine neue Fassung<sup>15</sup>. Auch Landesgesetzgeber änderten nach dem 31.12.1999 noch die Zuständigkeit für die Durchführung dieser außer Kraft getretenen Bundesvorschriften, so z.B. im Saarland. Es fehlte allen Beteiligten an einer funktionierenden elektronischen Wiedervorlage. Eine rein rechnergestützte Weiterverarbeitung der Änderungsinformationen wäre aber auch fehlerträchtig, weil ein Programm bei einer Änderung ohne Substrat möglicherweise etwas anderes tut, als die Änderung schlicht zu ignorieren. Außerdem sollte auch an dieser Stelle eine redaktionelle Anmerkung für kritische Benutzer verankert werden, was ebenfalls einer reinen Computerarbeit entgegensteht.

Ebenfalls rückfragenträchtig war das siebte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25.6.1999<sup>16</sup>. Dessen Art. 1 Ziffer 10 bestimmte, das sein § 125 Abs. 4 das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ zu ersetzen sei. Damit konnte nun nach einem Zuständigkeitswechsel das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit sich selbst gewisse Entscheidungen treffen. Der Verdacht „Redaktionsversehen“ liegt nahe und der Verlag steht vor Textalternativen. Ein Computerprogramm hingegen hätte ohne Fehlermeldung die Anweisung umgesetzt und die Unklarheit weitergetragen.

## 4. Jede Wahrheit hat ihre Zeit

Zum Glück für die juristische Verlagswelt ist die geschriebene Rechtsordnung ständig im Umbruch. Die üblichen taggenauen In- und Außer-Kraft-Tretens-Anweisungen aus amtlichen Verkündungsorganen müssen bei der Abarbeitung der Verkündungsblätter in berechenbare Kalenderdaten umgesetzt werden.

Ein durchschnittliches Computerprogramm kann eine Anweisung wie:

„Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschriften über die Anpassung der betrieblichen Altersversorgung am

<sup>15</sup> Art. 9 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes dBGBI. I 2000 S. 632.

<sup>16</sup> dBGBI. 1999 S. 1442.

ersten Tag des zweiten auf die Verkündung des Staatsvertrages zur Arbeitsplatzquersubventionierung folgenden Kalendermonats in Kraft, im übrigen am ersten Werktag nach dem ersten Zusammentreten des Landtages in der auf die Verkündung folgenden Wahlperiode.”

nicht so lesen, dass als Ergebnis alle geänderten Textstücke dem jeweils ihnen zukommenden In-Kraft-Tretens-Datum zugeordnet sind. Gerade textliche Umschreibungen eines zur Zeit des Vorschriftenerlasses noch nicht kalendermäßig fixierbaren Termins, wie „Zwei Monate nach Eingang der vierten Ratifikationsurkunde bei der protokollführenden Stelle“, entziehen sich rein maschineller Bearbeitung, weil sie in einem automatisch berechenbaren Datumsfeld Verwirrung stiften würden.

Beispiele für unklare Inkrafttretensregelungen finden sich häufig im deutschen Landesrecht, das versucht, mit übergeordneten nationalen und internationalen Entwicklungen im Gleichschritt zu marschieren. Ein Landesgesetz zur Pflegeversicherung enthielt die Anweisung:

„Im übrigen tritt der dritte Abschnitt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bundesregierung § 43 SGB XI gemäß Art. 69 des Pflegeversicherungsgesetzes in Kraft gesetzt hat.“<sup>17</sup>

Leider hatte die Bundesregierung dazu keine Gelegenheit, denn der Bundestag erließ kurz danach ein Gesetz, das unter anderem folgenden Inhalt hatte:

„Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes (...) Art. 69 wird gestrichen.“<sup>18</sup>

Das Land änderte seine nunmehr ins Leere gehende dynamische Verweisung aber nicht entsprechend und so wäre nach der reinen Lehre der genannte dritte Abschnitt im Übrigen nicht in Kraft getreten. Zumindest war die Anweisung so unklar, dass sie eine automatische Weiterverarbeitung stört.

---

<sup>17</sup> GBl. Baden-Württemberg 1995 S. 672.

<sup>18</sup> dBGBl. I 1996 S. 718, Art. 1 des Gesetzes zum Inkraftsetzen der 2. Stufe der Pflegeversicherung vom 7.6.1996.

Ähnlich erging es einem Satz aus einem Gesetz über den „Verband Region Stuttgart“<sup>19</sup>. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 lautete:

„Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 und § 22 Abs. 2 und 3 tritt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes in Kraft.“

Falls der Leser des Gesetzblattes nun aufgrund der Formulierung „besonderes Gesetz“ darauf gehofft hatte, mit einer Überschrift in der Art von „*Gesetz zur Inkraftsetzung des Verbandes Region Stuttgart*“ auf den Beginn der Gültigkeit der bisher ausgesparten Vorschriften hingewiesen zu werden, wurde er enttäuscht. Im Gesetzblatt vom 22. Juni 1995 wurde wiederum ein langes Artikelgesetz veröffentlicht.<sup>20</sup> Dessen Art. 9 lautete auszugsweise:

„Inkrafttreten (...) (2) Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, soweit darin § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92) neu gefasst werden, sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) Art. 1 und Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes, soweit darin § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart neu gefasst werden, sowie § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart treten am 1. Januar 1996 in Kraft.“

In einem Gesetz mit völlig abweichender Thematik wurde nun also die Inkraftsetzung der übrig gebliebenen Vorschriften versteckt. Weiter fällt auf, dass der 1994 in toto nicht in Kraft gesetzte § 4 bereits vor Erreichen seiner Rechtsgültigkeit das erste Mal geändert wurde. Und es gibt noch ein Problem mit § 4 Abs. 1 Satz 2: § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 4 wurden neu gefasst und sollen ab 1996 gelten. § 4 Abs. 2 und 3 wurden ebenfalls neu gefasst und sollen rückwirkend zum 1.1.1995 in Kraft gesetzt werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 blieb augenscheinlich unverändert und wird nunmehr von beiden Inkrafttretensregelungen ausgespart. Weder

<sup>19</sup> GBl. Baden-Württemberg 1994 S. 92 (102).

<sup>20</sup> Bahnstrukturreformgesetz, GBl. 1995 S. 417 ff.

Art. 13 des Gesetzes von 1994 noch Art. 9 des Gesetzes von 1995 erwähnen ihn. Auch hier also fragt sich der Verleger: Welche Textversion bietet er mit welchem Inkrafttretensdatum seinem Kunden an und wie erklärt er seine Entscheidung, z.B. den § 4 Abs. 1 Satz 2 wiederzugeben oder wegzulassen? Einer automatisierten kommentarlosen Datumssteuerung entzieht sich die Materie jedenfalls mit Erfolg.

## 5. Amtliche und redaktionelle Fußnoten

Von einer Ausgabe von Vorschriftentexten erwartet der Leser zurecht, dass der rein amtliche Text dargestellt ist. Aufgrund dieser Erwartungshaltung ist auch der Verlag versucht, in seiner Vorschriftendatenbank mit dem Referenztext nur solche Felder zuzulassen, die amtliche Informationen enthalten. Allerdings stellt man beim Durchblättern klassischer Textausgaben fest, dass diese stets auch redaktionelle Textstücke in heterogener Erscheinungsform enthalten, die nicht immer klar vom amtlichen Teil zu trennen sind.

Beispielsweise tauchen häufig in solchen Ausgaben typographisch vom sonstigen Text abgehobene Wörter auf. Diese Hervorhebungen sind dann nicht amtlich, sondern redaktionell und sie besagen, dass die betroffenen Wörter obsolet sind, jedoch bisher nicht förmlich gestrichen, aufgehoben oder ersetzt worden sind, wie die Nennung einer inzwischen umbenannten oder aufgelösten Behörde als zuständige Stelle. Ein weiteres solches Beispiel kommt aus dem Bereich des deutschen Tarifrechts: werden inhaltlich gleichlautende Tarifverträge von unterschiedlichsten Parteien übernommen, dann stellt eine papiergebundene Textausgabe nur ein Muster dar und nennt alle Parteien in einem redaktionellen Textstück; ein Mehrfachabdruck identischer Vertragstexte wäre nicht verkäuflich.

Solche Informationen müssen unabhängig von der Produktionsweise mitgeführt werden. Insbesondere wenn die oben dargestellten Zweifelsfälle hinsichtlich In-Kraft-Treten oder Wortlaut für den Referenztext gelöst worden sind, ist es für den kritischen Benutzer von Vorschriften-sammlungen wichtig nachzuvollziehen, wie der wiedergegebene "Kunsttext" zustande gekommen ist. Die juristisch nachvollziehbare Begründung für die eine oder andere denkbare Textversion gehört in eine redaktionelle Fußnote. Eine solche Fußnote darf jedoch nicht mit einer amtlichen Anmerkung zu verwechseln sein.

Ein Fall, in welchem eine Art amtlicher Anmerkung eine zusätzliche und davon getrennte editorische Notiz unabdingbar macht, ist z.B. aus Sachsen-Anhalt zu berichten. Die Anlage zu einem Runderlass enthielt

bei einem Gesetzeszitat anstelle der exakten Fundstelle ein Fragezeichen und beim Eintrag „*Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren*“ sogar die Aufforderung „*Aktuelles Zitat ergänzen!*“.<sup>21</sup> Kein Käufer einer Vorschriftensammlung würde eine solche Unfertigkeit hinnehmen.

Spätestens hier wird das vorgegebene Korsett rein amtlicher Informationen zu eng. Bereits die Ausgangsdatsammlung mit dem Referenztext muss die Meta-Information enthalten, die auf die Frage antwortet: „warum lautet der Text hier so und nicht anders?“, wobei jedoch Zusätze zum amtlichen Text getrennt zu halten sind. Die Ausgangsdatsammlung muss darüber hinaus für den internen Gebrauch als elektronische Wiedervorlage auf künftiges Außer-Kraft-Treten hinweisen und Informationen über noch nicht gelöste Zweifelsfälle transportieren.

Praxis-Beispiel: Die von einem Verlag verwendete Vorschriften-Datenbank sieht vor, dass jedem Änderungsvorfall ein In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt zugeschrieben wird. Dieser Zuschreibung ist ein Informationsfeld zugeordnet, welches eine Erläuterung enthalten kann, aber eine Erläuterung enthalten muss, wenn das Datumsfeld noch gar kein Datum enthält. Außerdem erfasst die Datenbank auch Änderungen, die in den Referenztexten aus irgendwelchen Gründen noch nicht endgültig umgesetzt werden konnten. Eine Sonderfunktion versieht die betroffenen Referenztexte bis auf weiteres mit einem Sperrvermerk. Die Sperre wirkt sich nicht auf den bisherigen Rechtsstand aus, sondern lediglich auf den Geltungsstand, der von der noch nicht vollständig vollzogenen Änderung betroffen ist. So wird die Produktion aus unfertigen Beständen vermieden, obwohl die tägliche Auswertung der Verkündungsblätter in unklaren Fällen zu solchen „unfertigen Beständen“ führt.

## 6. Résumé

Die rechnergestützte Edition konsolidierter Rechtsvorschriften hat wie die klassische Produktion damit umzugehen, dass Normgeber interpretationsbedürftige Aussagen treffen<sup>22</sup>, und zwar auch was den Wortlaut der

<sup>21</sup> MBl. LSA Nr. 25/2000 S. 789 f.

<sup>22</sup> In Sachsen-Anhalt hat sich der Gesetzgeber nun sogar selbst interpretiert. Art. 1 Ziffer 2. Buchstabe c) des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes vom 15.8.2000 (GVBl. LSA Nr. 32/2000 vom 18.8.2000, S. 526) lautet auszugsweise: » *Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt: „(6a) Im Wege der authentischen Gesetzesinterpretation stellt der Gesetzgeber klar, dass bereits seit In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes am 15. Juni 1991 eine Beitragspflicht*

Vorschriften selbst angeht. Sie muss diese Aufgabe systematisch integrieren. Daher benötigen Datensammlungen eines Verlages bereits im der Produktion vorgelagerten Bereich der Referenztexte ein „Rechtfertigungsfeld“ zur transparenten Dokumentation von Entscheidungen über die wiedergegebene Textversion. Die entstehenden Kunsttexte sind zwar besser konsumierbar als die amtlichen Urtexte, aber im Normalfall unverbindlich.

---

*immer nur dann entstand, wenn spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme eine Beitragssatzung in Kraft getreten war. Seit dem 22. April 1999 muss [...] vorliegen. In bewusster Begrenzung auf leitungsgebundene Einrichtungen traf der Gesetzgeber [...] eine nicht als allgemeiner Grundsatz zu verstehende Ausnahmeregelung, [...].“ «*